Die rechtliche Natur der Unfallentschädigungs-Ansprüche nach den Reichs-Unfallversicherungsgesetzen.

Inaugural-Dissertation

von

Dr. jur. Victor Peters

verfaßt und

der hohen juristischen Facultät

der

Kgl. Bayer. Friedrich-Alexander-Universität

Erlangen

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

vorgelegt.

Breslau 1896.

Druck von J. Finger, Matthiasstraße 43.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41543506_0072

Die rechtliche Natur der Unfallentschädigungs-Ansprüche nach den Reichs-Unfallversicherungsgesetzen.

Inaugural-Dissertation

verfaßt und der

hohen Juristen-Facultät

der

Kgl. Bayer. Friedrich-Alexander-Universität

Erlangen

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

vorgelegt

von

Victor Peters.

Die rechtliche Natur der Unfallentschädigungsansprüche nach den Reichs-Unfallversicherungsgesetzen.

§ 1.

Das neugeschaffene Gebiet der großen socialpolitischen Arbeiterversicherungsgesetze hat der juristischen Wissenschaft ein weites, schwieriges Feld der Betrachtung eröffnet. Die Lösung der neuen Aufgabe, welche sich der Staat in den Arbeiterversicherungsgesetzen gestellt hat, war zu schwierig und eigenartig, als daß sie auf einmal durch ein einziges Gesetz hätte geschehen können. Es fehlte an jeglichem Vorbild wie an jeglicher Erfahrung auf diesem Gebiete. Es konnte daher nur allmählich und stufenweise eine Lösung der Aufgabe versucht werden. Man bemühte sich, den verschiedenartigen Lebensbedürfnissen und den ungleichen socialen Verhältnissen möglichst direkt und praktisch in ebenso vielseitiger Weise zu genügen. So schuf man dem Bestehenden sich anpassend, die mannigfaltigsten socialen Gebilde und scheute sich nicht, wo das Leben es erforderte, durch Ausnahmen und Abweichungen das System zu durchbrechen und in uneinheitlicher Weise die Fürsorge zur Durchführung zu bringen. Die Arbeiterversicherungsgesetze bieten uns daher ein vielgestaltiges unharmonisches Gefüge dar; aber gerade dieser Art der Durchführung verdankt unsere Arbeiterversicherung seine großartigen praktischen Erfolge. Der einheitlichen juristischen Betrachtung mußte dagegen diese Vielgestaltigkeit der Gebilde naturgemäß die größten Schwierigkeiten bereiten. Die juristische Litteratur ist daher auch über das rechtliche Wesen der Arbeiterversicherung als Ganzes, wie auch über den Begriff und die rechtliche Natur vieler einzelnen Rechtsverhältniße noch in lebhaftestem Streit. So ist es vielfach umstritten, ob das ganze Gebiet dem öffentlichen oder dem Privatrecht zuzuweisen sei, und es besteht eine lebhafte Streitfrage über die rechtliche Natur der durch die Gesetze geschaffenen Versicherungsansprüche der Arbeiter.

Der Hauptgrund für diese große Verschiedenheit der juristischen Meinungen über die elementarsten Grundlagen der Arbeiterversicherung scheint mir darin zu liegen, daß man vielfach nicht genügend die große Verschiedenheit der einzelnen socialpolitischen Gesetze beachtet hat, die nach der Zeit ihrer Entstehung, in ihren Zwecken, wie auch in der Durchführung ihrer Ziele so sehr von einander abweichen, daß eine einheitliche Betrachtung sämmtlicher

Gesetze und der von ihnen geschaffenen Rechtsverhältnisse nich
unbedenklich ist. Wenn auch die socialpolitische Tendenz bei alle
Versicherungsgesetzen dieselbe ist, so ist doch die thatsächliche Durch
führung der einzelnen Versicherungsarten in ganz verschiedenartige
Weise erfolgt. Zwischen den einzelnen Gesetzen besteht daher auch
nur ein socialpolitischer Zusammenhang, ein ökonomisches Band,
nicht aber ein juristisches. [1])

Während bei der Kranken-, Invaliditäts- und Altersver
sicherung die Versicherungspflicht durch das subjektive Moment de
Beschäftigung gegen Lohn bedingt wird, der Arbeitsvertrag als
die Grundlage der Versicherungspflicht ist, ist bei der Unfallver
sicherung der versicherungspflichtige Betrieb der Ausgangspunkt de
Versicherungspflicht, wobei ein subjektives Lohn- und Dienstverhält
niß nicht nothwendig ist. Die ganze Organisation der Unfall
versicherung beruht nicht auf dem Kreis der versicherungspflichtige
Personen, sondern auf der Versicherungspflicht der Betriebe. Di
Grundlage und der Ausgangspunkt der Unfallversicherung ist daher
wesentlich verschieden von dem der anderen Versicherungsarten. [2])

Diese Gründe sind für mich bestimmend gewesen, die recht
liche Natur der Versicherungsansprüche, welche sich aus de
Unfallversicherungsgesetzen ergeben, allein zu erörtern ohne Berück
sichtigung der Kranken- oder Invaliditäts- und Altersversicherung.
Wenn auch in einzelnen Beziehungen die Versicherungsansprüch
sämtlicher Gesetze große Aehnlichkeiten auch für die juristisch
Betrachtung ergeben müssen, so liegen andererseits doch so grund
legende Verschiedenheiten vor, daß ein einheitliches Ergebniß fü
die juristische Natur sämtlicher Versicherungsansprüche sich nich
ergeben kann, und eine Einzelbetrachtung wohl vorzuziehen ist.

Bei der Behandlung des Themas möchte ich zunächst erörtern
ob die Unfallentschädigungsansprüche dem öffentlichen oder den
Privatrecht zuzuweisen sind, und dann im zweiten Theile der Arbei
die specielle rechtliche Natur der Ansprüche zu bestimmen suchen.

§ 2.

Zur Erörterung der Frage, ob die Unfallentschädigungsan
sprüche öffentlichrechtliche oder privatrechtliche sind, wird es nöthig

Anmerk.

[1]) Menzel in Grünhut's Zeitschrift für das Privat- u. öffentl. R. Bd. 18
S. 289, 307; Bornhak in Goldschmidt's Zeitschr. für Handelsrecht
Bd. 39, S. 217; Weyl, Lehrb. d. Reichsversicherungsrechts, S. 880/81
Georg Meyer, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts, Bd. I
Auflage 2, S. 615; Pfälzer, „Die rechtliche Natur der Unfallver
sicherung" in Zeitschrift für Handelsrecht 1896. S. 389 fg.

[2]) Pfälzer a. a. O. S. 392/93.

sein, kurz den Unterschied zwischen öffentlichem und privatem Recht festzustellen. Hier wird man wohl sagen können, daß alle Rechtsverhältnisse, welche aus der Stellung des Menschen zur Allgemeinheit entspringen, dem öffentlichen Recht, alle Rechtsverhältnisse, die den Menschen in seiner Eigenschaft als Individuum berühren, dem Privatrecht zugewiesen werden müssen. [1])

Aehnlich sagt das Reichsgericht: [2])

„Im Allgemeinen ist ein Rechtsverhältniß dann als ein dem öffentlichen Rechte angehöriges zu erachten, wenn es nicht, oder doch nicht vorwiegend im Interesse des Berechtigten, sondern in einem höheren, allgemeinen Interesse, um der Gesamtheit willen geschaffen ist."

Im praktischen Leben werden jedoch beide Rechtsgebiete häufig in einander übergehen, sodaß eine reine Scheidung unmöglich, oder doch äußerst schwierig wird. [3])

Die sociale Gesetzgebung der Arbeiterversicherung ist ein solches Gebiet, wo öffentliches und privates Recht sich vielfach berühren. Auf die Arbeiterversicherung als Ganzes kann man daher sehr wohl den Begriff der Relativität des öffentlichen und Privatrechts anwenden, [4]) je nachdem das öffentliche oder das private Interesse überwiegt. Jedoch wird es wohl möglich sein, die juristische Natur der einzelnen Rechtsverhältnisse gemäß den oben aufgestellten Grundsätzen zu bestimmen, und zwar wird dieses von größter Bedeutung für das Verständniß und die Auslegung der Gesetze sein. Es fragt sich nun, welchem der beiden Rechtsgebiete wir die Unfallversicherungsansprüche der Arbeiter zuzuweisen haben.

Wie wir oben gesehen haben, regelt das öffentliche Recht die Interessen der Gesamtheit zum Einzelnen, während das Privatrecht das einzelne Individuum als solches schützt und die Grenzen bestimmt, in denen die Willensherrschaften der anderen Individuen sich diesem dienstbar machen müssen. Goldschmidt [5]) sagt: „Das öffentliche Recht schafft Pflichtenkreise; das private Recht schafft Rechte als Hauptsache, Pflichten nur als deren

---

Anmerk.

[1]) Weyl a. a. O. S. 919; Piloty, Reichs-Unfallversicherungsrecht Bd. I. S. 169; Wach, Handbuch des deutschen Civilprozeßrechts Bd. I. S. 94/95.

[2]) R. G. E. Bd. 19. S. 67 fg.

[3]) Weyl, a. a. O. S. 909; Rosin, Das Recht der Arbeiterversicherung Bd. I. S. 789; Gierke, Die sociale Aufgabe des Privatrechts S. 5; Menzel, Arbeiterversicherung nach österreichischem Recht S. 140/41.

[4]) Rosin, Recht der öffentlichen Genossenschaft S. 168.

[5]) Goldschmidt im Archiv für bürgerl. Recht Bd. IV. S. 199.

Kehrseite". Betrachten wir von diesem Gesichtspunkt aus die Unfallentschädigungsansprüche der Arbeiter, so kann es nicht zweifelhaft erscheinen, daß die Gesetze nicht die „Pflichtenkreise" der Unternehmer um der Gesamtheit willen schaffen wollten, sondern daß die Hauptsache der Fürsorgeanspruch der Arbeiter war, und die Beitrags-, bezw. Fürsorgepflicht der Unternehmer nur als die nothwendige Kehrseite zu den Entschädigungsansprüchen der Arbeiter erscheint.

Obwohl der Staat ein großes Interesse an der Versorgung der Arbeiter, wie überhaupt an dem Wohlergehen jedes seiner Bürger hat, so hat er die Unfallfürsorgeansprüche doch nicht als ein Fürsorgerecht der Arbeiter gegen den Staat anerkannt, sondern als einen Anspruch, den der betreffende Arbeiter gegen seinen Unternehmer, bezw. den bezüglichen Unternehmerverband hat. Ein Individuum steht einem anderen, bezw. einem Verband von Individuen gegenüber. Wir haben es daher hier gemäß den allgemeinen Rechtsgrundsätzen mit einem rein privatrechtlichen Verhältniß zu thun. [1])

Daß die Unfallfürsorge ihrem Wesen nach privatrechtlich ist, dafür spricht auch der Umstand, daß dieselbe unabhängig von der Zugehörigkeit des Fürsorgeberechtigten zum Staat ist. Entscheidend ist allein, daß der Verletzte in einem versicherungspflichtigen Betrieb als Arbeiter beschäftigt war. Dieses ist aber ein rein thatsächliches, individuelles Verhältniß und hat mit der Stellung des Einzelnen zum Staat, bezw. zur Gesamtheit nichts zu thun. Die Ansprüche, welche aus diesem rein individuellen Verhältniß entstehen, sind daher auch keine öffentlichrechtliche, sondern privatrechtliche.

Von gegnerischer Seite wird daher der strikte Beweis nöthig sein, daß diese allgemeinen Principien hier nicht entscheidend sind, und daß die Gesetzgebung thatsächlich die Entschädigungsansprüche als öffentlichrechtliche gestaltet hat.

Als Hauptgrund für die öffentlichrechtliche Natur der Unfallfürsorgeansprüche wird vielfach in der Litteratur die socialpolitische Tendenz der Arbeiterversicherungsgesetze angeführt. Es wird daher nöthig sein, die sociale Bedeutung der Arbeiterversicherungsgesetze und im Speciellen der Unfallgesetze näher zu betrachten.

Als zu Anfang unseres Jahrhunderts die letzten Schranken der mittelalterlichen Gebundenheit beseitigt waren, nachdem die mittelalterliche Wirthschaftsorganisation selbst schon längst in

---

Anmerk.

[1]) Menzel, Arbeiterversicherung S. 140.

Trümmer gegangen war, glaubte man, daß der Staat selbst sich möglichst jedes Eingriffs in die Rechtssphäre der Individuen zu enthalten habe und seine Thätigkeit auf den militärischen Schutz nach Außen und den rechtlichen Schutz nach Innen beschränken müsse. [1]) Man glaubte, daß nach Forträumung der Schranken, welche früher das Individuum beengten, sich dieses am besten selbst helfen und zur höchsten Stufe der Vollkommenheit emporschwingen werde. Man sagte, daß jeder, welcher seinen eigenen Interessen folge, das Wohl der Gesamtheit fördere.

Bald zeigte sich jedoch, daß diese Staatstheorie eine falsche und äußerst gefährliche sei. Man hatte eine rein formale Gleichheit geschaffen, die sich im wirklichen Leben als Unfreiheit und Ausbeutung für die wirthschaftlich Schwächeren erwies. Ein wilder Konkurrenzkampf und eine übermäßige Ausbeutung der Arbeiter waren die Folgen dieses Systems. Der Arbeiter war neben seiner regelmäßigen Armuth ganz besonders auch wegen der Unsicherheit seiner einzigen Erwerbsquelle, der persönlichen Arbeitskraft völlig außer Stande, von der gesetzlichen formalen Gleichheit dem Kapitalisten gegenüber Gebrauch machen zu können. Die schwierige, unsichere Lage des Arbeiters wurde eine verzweiflungsvolle, wenn seine einzige Erwerbsquelle, die Arbeitskraft in Folge von Krankheiten, Unfall oder Alter versiegte, wodurch er dann völlig dem Elend, bezw. der Armenfürsorge preisgegeben wurde. Die Unsicherheit der Existenz des Arbeiters steigerte sich mit der riesenhaften Entwicklung der Industrie und der damit zusammenhängenden Vermehrung der Unfälle bedeutend. [2]) Diese Verhältnisse erregten naturgemäß im Arbeiterstande eine dumpfe Erbitterung gegen die bestehende Wirthschaftsordnung, die sie schuldlos dem Verderben preisgab. Eine geschickt geleitete socialdemokratische Agitation vermehrte die Unzufriedenheit.

Dieser Entwicklung gegenüber mußte der Staat aus seiner negativen Ruhe zu positiver Wirksamkeit hervortreten. Er hatte selbst das größte Interesse daran, den für die industrielle Entwicklung und seine militärische Stärke so wichtigen Stand der Arbeiter vor Ausbeutung und Untergang zu schützen und ihm die für die Existenz des Staates gefährliche Unzufriedenheit zu nehmen. [3]) Die Hülfe mußte geschehen auf dem Boden der bestehenden Wirthschaftsordnung, d. h. im Rahmen des freien Arbeitsvertrages; denn

---

Anmerk.

[1]) Bornhak a. a. O. S. 219/20.
[2]) Rosin, Das Recht der Arbeiterversicherung Bd. I S. 140/41.
[3]) Woedtke, das Unfallversicherungsgesetz IV. Aufl. S. 1 fg.; Motive zum 2. Entw. des U.-V.-Ges. Drucksachen des Reichstages 1882 N. 19 bei Woedtke a. a. O. S. 31 fg.

an eine Beseitigung der Freiheit des Vertrages konnte bei den vorhandenen wirthschaftlichen Verhältnissen nicht gedacht werden.

Die Arbeiterversicherungsgesetze sind das Produkt dieser socialpolitischen Erwägungen und stellen den Versuch des Staates dar, jene Mißstände zu mildern und die Lage des Arbeiterstandes zu heben und zu sichern. Wenn auch der Staat die Durchführung der Arbeiterfürsorge durch Gesetz geregelt hat, so kann man hieraus noch nicht den Schluß ziehen, daß wegen des öffentlichen Interesses das ganze Gebiet der Arbeiterversicherung dem öffentlichen Recht zuzuweisen ist. [1])

Wenn der Staat die Nothwendigkeit erkannte, die Arbeiter gegen Unfälle des Lebens sicher zu stellen, so standen ihm bei der Durchführung dieser Aufgabe zwei Wege offen: Der Weg des öffentlichen und des privaten Rechts. Die Durchführung der Unfallfürsorge jedenfalls hat der Staat nicht als seine eigene Aufgabe betrachtet und sie nicht selbst übernommen, sondern sie den einzelnen Betriebsunternehmern, bezw. den in Verbänden vereinigten Unternehmern übertragen.

Andererseits ist es gerade die Aufgabe des Privatrechts, die rechtliche Stellung der Schwachen zu stärken und sie vor Unterdrückung und Ausbeutung durch wirthschaftlich Stärkere zu schützen. [2]) Zahllose Beispiele bietet uns hierfür das Privatrecht, z. B. die Nichtigkeit unsittlicher und die persönliche Freiheit des Menschen ungebührlich beschränkender Verträge; ferner die Bestimmungen des Wuchergesetzes vom 24. Mai 1880, nach denen die Ausbeutung der wirthschaftlich Schwachen durch die Darleiher sowohl durch die Nichtigkeit der Darlehnsverträge, als auch durch öffentliche Strafe geahndet wird. Das Privatrecht ist daher ganz besonders dazu berufen, die sozialen Gegensätze unter den Menschen auszugleichen und wirthschaftliche Schäden zu heilen.

Sehr richtig sagt Mataja: [3]) „Wir sehen in der Umgestaltung des Privatrechts und dessen Anpassung an die socialen Bedürfnisse und Verhältnisse eins der wichtigsten Mittel, dessen sich die Socialpolitik bedienen kann."

Anmerk.

[1]) Laband, das Staatsrecht des deutschen Reiches II. Aufl. Bd. II S. 244.

[2]) Gierke a. a O. S. 28/29; Menzel im Archiv für bürgerl. Recht von Kohler und Ring Bd. I. S. 331; und in Grünhut's Zeitschr. für das Privat- und öffentliche Recht Bd. 18. S. 308; Pfälzer a. a. O. S. 417/18.

[3]) Mataja, das Recht des Schadenersatzes vom Standpunkt der Nationalökonomie S. 114.

Die oben geschilderten Verhältnisse haben auch bei uns unmerklich die ganze Rechtsanschauung der Menschen und die Socialpolitik des Staates beeinflußt und umgestaltet. Während man früher auf dem römischrechtlichen Standpunkt stand, daß eine Haftpflicht nur durch Verschulden entstehen könne, erkannte man, daß man den altdeutschrechtlichen Grundsatz des Schadensersatzes aus bloßer Verursachung nicht entbehren könne, [1]) welches Prinzip besonders in dem s. g. „Reichs-Haftpflichtgesetz" vom 28. März 1871 zur Geltung gekommen ist, das man als Vorstufe zu den Unfallversicherungsgesetzen anzusehen hat.

Daß dieser Grundsatz kein zufälliger, sondern ein durch die ganze sociale Entwickelung unserer Zeit bedingter und nothwendiger ist, zeigt sich deutlich darin, daß fast sämtliche europäische Staaten diesen Gedanken in ihrer Gesetzgebung zum Ausdruck gebracht und ähnliche Gesetze erlassen haben. [2])

Der Grundsatz, daß, wer die Arbeitskraft eines Menschen ausnutzt, auch für die gesundheitlichen Schädigungen und Unfälle aufzukommen hat, welche sich dieser im Dienste, bezw. bei der Arbeit zugezogen hat, ist schon früher in verschiedenen unserer Gesetze zu praktischer Geltung gelangt.

Hierfür möchte ich besonders drei Beispiele anführen:

1. Die Fürsorge der Herrschaft für ihr erkranktes Gesinde nach Preuß. Gesinde-Ordnung vom 8. Nov. 1810, § 86 fg.
2. Die Fürsorge der Rheder für ihre erkrankte oder verunglückte Schiffsmannschaft nach Seem. Ordnung vom 27. Dez. 1872 § 48 fg., H. G. B. § 523.
3. Der Anspruch der Handlungsgehilfen auf Weitergewährung des Gehalts bis zu 6 Wochen bei Krankheit oder Unfall nach H. G. B. § 60, 523.

Auf ebendiesem gleichen Prinzip beruht die Fürsorge der unfallverletzten Arbeiter. [3]) Auch hier erhält der in seiner Erwerbsfähigkeit geschädigte Arbeiter einen gesetzlichen Fürsorgeanspruch gegen seinen Betriebsunternehmer, bezw. gegen den Unternehmerverband, welchem sein Betriebsherr angehört. Die Aehnlichkeit dieser Fälle ist so groß und auffällig, daß man wohl berechtigt ist, einen Schluß auf die gleiche rechtliche Natur dieser Ansprüche zu ziehen. Die oben erwähnten 3 Fälle enthalten zweifellos rein

Anmerk.

[1]) Gierke a. a. O. S. 33/34.
[2]) Pfälzer a. a. O. S. 417; Bödiker, Unfallgesetzgebung der europäischen Staaten, S. 2 fg.
[3]) Meyer, a. a. O. S. 623.

privatrechtliche Fürsorgeansprüche, und es scheint kein Grund vorzuliegen, den gleichartigen Unfallentschädigungsanspruch rechtlich anders zu beurtheilen.

§ 3.

Als Gründe für die öffentlichrechtliche Natur der Unfallentschädigungsansprüche werden ferner angeführt die Entstehungsgeschichte der Unfallversicherung und die Absicht des Gesetzgebers, auf dem Boden des öffentlichen Rechts, die Unfallfürsorge zur Durchführung zu bringen. [1]) Die Entstehungsgeschichte der Unfallversicherungsgesetze scheint mir zunächst in keiner Weise für die öffentliche Natur der Entschädigungsansprüche zu sprechen. Man wird die Unfallversicherung jedenfalls als die Fortentwickelung des Haftpflichtgesetzes und des diesem zu Grunde liegenden socialpolitischen Gedankens ansehen müssen. [2])

Nach dem Erlaß des Haftpflichtgesetzes zeigte sich bald, daß auf diesem Wege eine wirksame Fürsorge der Arbeiter gegen Unfall nicht erreicht werden könne. Dadurch, daß in § 2 des Gesetzes dem Arbeiter die Beweislast des gegnerischen Verschuldens auferlegt wurde, machte man wegen der Schwierigkeit des Beweises die Haftpflicht des Unternehmers in den meisten Fällen illusorisch. Wo es dagegen thatsächlich zu einer Verurtheilung des Unternehmers kam, zeigte es sich in vielen Fällen, daß die lediglich durch das Ermessen des Richters bestimmte Entschädigungssumme für die finanziellen Kräfte des einzelnen Unternehmers zu hoch war. Es kam daher vielfach vor, daß der gerichtlich anerkannte Entschädigungsanspruch des Arbeiters, wegen Insolvenz des Unternehmers nicht befriedigt werden konnte, oder aber den betreffenden Unternehmer so belastete, daß die Entschädigungspflicht seinen wirthschaftlichen Ruin bedeutete. [3]) Andererseits erweiterten die zahlreichen, mit Erbitterung geführten Haftpflichtprozesse die Kluft zwischen Arbeitern und Unternehmern in immer höherem Grade. Diese Verhältnisse forderten gebieterisch eine durchgreifende Reform. Man wollte vor allem die Schultern stärken, welche die Haftpflicht tragen sollten, und erkannte, daß nur größere Verbände von Unternehmern im Stande seien, diese Last zu tragen. Andererseits war es auch nöthig, die Ersatzansprüche genauer zu bestimmen und ihre Durchführung gesetzlich zu regeln. Dabei wollte man natürlich von dem Grundprinzip, daß die Unternehmer für die in ihren Betrieben

Anmerk.

[1]) Weyl a. a. O. S. 919/920; Piloty a. a. O. Bd. I, S. 8, 171/72.
[2]) Pfälzer a. a. O. S. 389 fg.
[3]) Landmann, das Unfallversicherungsgesetz, S. 4/5; Bödiker in Schmoller's „Staats- und socialwissenschaftlichen Forschungen" Bd. V. 2. S. 13 fg. Motive bei Woedtke a. a. O. S. 33 fg.

verunglückten Arbeiter zu sorgen hätten, nicht abgehen. So schuf man Verbände, in denen man die Unternehmer vereinigte und übertrug diesen die Durchführung der Unfallfürsorge. Ferner regelte man die Höhe und Geltendmachung der Entschädigungsansprüche, um die früheren zahlreichen, gehässigen Prozesse zu beseitigen. Die Träger der Unfallfürsorge blieben jedoch, wie § 9 des Unfallversicherungsgesetzes ausspricht, die Unternehmer. Es kann nicht bestritten werden, daß die Berufsgenossenschaften selbst durch das Gesetz zu öffentlichen Korporationen erhoben sind, und daß die Feststellung der Unfallentschädigungen zum größten Theil in den Formen des öffentlichen Rechts geschieht. Aber es liegt kein Grund zu der Annahme vor, daß dadurch auch die Ansprüche der außerhalb der Berufsgenossenschaft stehenden Arbeiter auf ihre Entschädigungen öffentlichrechtliche geworden sein sollten. Wenn man auch das Verhältniß der Unternehmer zur Berufsgenossenschaft und deren Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge als eine öffentlichrechtliche ansehen muß, so ist doch die Erscheinung im Rechtssystem nicht vereinzelt, daß ein öffentlichrechtliches Verhältniß einem privatrechtlichen Anspruch gegenüber steht. Hierfür könnte man den Anspruch auf Entschädigung erwähnen, welcher dem durch öffentliche Enteignung Geschädigten zusteht, [1]) ferner auch den Ersatzanspruch gegen den Staat wegen schuldhaften Verhaltens seiner Beamten, soweit dieser gesetzlich besteht.

Dagegen kann man den Motiven zum Unfallversicherungsgesetz eine besondere Bedeutung für die rechtliche Beurtheilung der Unfallentschädigungsansprüche nicht beimessen. Wenn darin auch von einer „öffentlichrechtlichen" Fürsorgepflicht gesprochen wird, so ist dieses eine unverbindliche Meinungsäußerung des Verfassers des Gesetzentwurfs, da die Motive keine gesetzliche Autorität haben und der wissenschaftlichen Forschung gegenüber ein entscheidendes Gewicht nicht beanspruchen können. Wenn die Motive von dem rechtlichen Prinzip des öffentlichen Rechts ausgehen, so widerspricht dem die ganze Entstehung und Ausgestaltung der Unfallversicherung, da hierbei nur wirthschaftliche und Zweckmäßigkeitsprinzipien, nicht aber rechtliche Gesichtspunkte maßgebend gewesen sind. [2])

Zudem ist die Annahme sehr wohl berechtigt, daß der Begriff der öffentlichrechtlichen Verpflichtung sich allein auf das Verhältniß der Betriebsunternehmer zur Berufsgenossenschaft, bezw. die Verpflichtung der Unternehmer, sich zu Berufsgenossenschaften zusammenzuthun und die Kosten der Unfallfürsorge zu tragen, bezieht. [3])

Anmerk.

[1]) Menzel in Kohler und Ring's Archiv Bd. I S. 332/33.

[2]) Piloty a. a. O. Bd, I, S. 172/73.; Bornhak a. a. O. S. 232; Pfälzer a. a. O. S. 415.

[3]) R. G. E. Bd. 19. S. 70.

Die Entstehung der Unfallversicherung spricht demnach in keiner Weise für die öffentlichrechtliche Natur der Entschädigungsansprüche der Arbeiter. Zwar enthält das Gebiet der Unfallversicherung, wie wir oben gesehen haben, eine große Menge öffentlichrechtlicher Normen; dieselben beziehen sich jedoch nur auf das Verhältniß der Unternehmer zur Berufsgenossenschaft und auf die Feststellung der Entschädigungsansprüche, die letzteren werden davon jedoch nicht berührt.

Es wird nun behauptet, daß aus den Gesetzesbestimmungen der Unfallversicherungsgesetze selbst die öffentlichrechtliche Natur der Entschädigungsansprüche folge. Man hat zunächst auf die Unübertragbarkeit und Unpfändbarkeit der Unfallentschädigungsansprüche hingewiesen und hieraus auf die öffentliche Natur der Ansprüche geschlossen. Wenn auch nicht bestritten werden soll, daß dergleichen Bestimmungen ein häufiger Rechtschutz für öffentliche Ansprüche sind, so ist der Ausschluß der Vertragsfreiheit doch jedenfalls nichts dem öffentlichen Recht Eigenthümliches, und es finden sich auch im Privatrecht häufige Beispiele dafür. Schließt doch auch das ganze Gebiet des Notherbrechts entgegenstehende Willensverfügungen aus, während vielfach öffentlichrechtliche Verhältnisse der freien Vereinbarung unterliegen. Fast die gleichen Bestimmungen der Unfallversicherungsgesetze galten schon für die Unterstützungsansprüche der eingeschriebenen Hilfskassen nach dem Reichsgesetz vom 7. April 1876 § 10, ebenso für den Dienstlohn nach dem Reichsgesetz „betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes" vom 21. Juni 1869, sowie für die Entschädigungsansprüche aus dem Haftpflichtgesetz § 5, wobei doch ein Zweifel über die privatrechtliche Natur dieser Ansprüche nicht bestehen kann. Da die Unfallentschädigungen, jedenfalls wirthschaftlich betrachtet, ein Ersatz für den entgangenen Dienstlohn sein sollen, so hat der Gesetzgeber sie in ähnlicher Weise gegen Pfändung und Uebertragung gesichert; in den Motiven zum Unfallversicherungsgesetz ist daher ausdrücklich auf die Bestimmungen des erwähnten Gesetzes vom 21. Juni 1869 Bezug genommen. Auf die rechtliche Natur der Unfallentschädigungsansprüche können jene Gesetzesbestimmungen keinen Einfluß üben und sind aus rein praktischen socialpolitischen Erwägungen zu erklären. [1])

Ebensowenig kann die zwangsweise Durchführung der Unfallfürsorge als ein Beweis für die öffentlichrechtliche Natur der Unfallentschädigungsansprüche gelten; [2]) denn eine zwangsweise Ver-

Anmerk.

[1]) Menzel in Kohler und Ring's Archiv Bd. I, S. 328/29; Mandry „Civilrechtlicher Inhalt der Reichsgesetze" III Aufl. S. 208 fg. S. 434; Weyl, a. a. O. S. 914/15.

[2]) Bornhak a. a. O. S. 224/25.

einigung von Arbeitern, bezw. Unternehmern zu Verbänden zum Zwecke der Durchführung der Kranken- und Unfallfürsorge finden wir schon in dem preußischen Gesetz vom 10. April 1854, „betreffend die Vereinigung vom Berg-, Hütten-, Salinen- u. Aufbereitungsarbeitern", an dessen Stelle das Berggesetz vom 24. Juni 1865 §§ 165—185 getreten ist, [1]) wo den Arbeitern auch ein zweifellos privatrechtlicher Anspruch gegen die Knappschaftskassen zustand. Die Einschränkung der Vertragsfreiheit, bezw. die zwangsweise Durchführung erklärt sich allein aus dem socialpolitischen Zweck der Gesetze, um die Unfallfürsorge wirksam durchzuführen und sie nicht durch entgegengesetzte, parteiliche Abmachungen illusorisch werden zu lassen. Es ist daher nicht richtig, diese Bestimmungen für ein Anzeichen der öffentlichrechtlichen Natur der Unfallentschädigungsansprüche zu halten.

Für die öffentlichrechtliche Natur der Entschädigungsansprüche hat man ferner das gesetzlich geregelte, ex-officio-Feststellungsverfahren angeführt. [2]) Allerdings vollzieht sich die Feststellung der Unfallversicherungsansprüche vielfach in den Formen des öffentlichen Rechts, und jedenfalls haben wir hier ein Gebiet, wo öffentliches und privates Recht auf das Engste verknüpft sind. Jedoch kann man keinesfalls einen beweisenden Schluß von diesem Feststellungsverfahren auf die rechtliche Natur der Entschädigungsansprüche selbst ziehen. Es zeigt sich hier vielmehr nur das staatliche Interesse an der wirksamen Durchführung der Unfallfürsorge, sowie auch eine Konsequenz der Berufsgenossenschaft als öffentlichrechtlicher Korporation.

Dagegen kann die vorläufige Vollstreckbarkeit der von der Berufsgenossenschaft festgesetzten Beiträge der Unternehmer, sowie die öffentlichrechtliche Natur dieser Beiträge hier gar nicht in Betracht kommen, da die Beitragspflicht der Unternehmer und der Entschädigungsanspruch der Arbeiter in keiner wechselseitigen, rechtlichen Beziehung stehen. [3])

Ebensowenig kann die Verweisung der streitigen Unfallentschädigungsansprüche vor die Schiedsgerichte und das Reichsversicherungsamt ein Beweis für ihre öffentlichtrechtliche Natur sein. Selbst wenn man die genannten Gerichte als Verwaltungsgerichte ansehen wollte, so haben wir doch hinreichend Fälle, daß Civilrechtsansprüche auf den Verwaltungsstreitweg gewiesen sind. [4])

Anmerk.

[1]) Gierke, das deutsche Genossenschaftsrecht, Bd. I. S. 1064, Anm. 68.
[2]) Piloty a. a. O. Bd. II. S. 586/87.
[3]) Weyl, a. a. O. S. 905.
[4]) Wach, a. a. O. Bd. I. S. 86/87, 111; Weyl, a. a. O. S. 916, Menzel, in Kohler und Ring's Archiv. Bd. I, 330/31; derf. Arbeiterversicherung S. 141 fg.

Wie wir gesehen haben, enthalten die Unfallversicherungsgesetze vielfach öffentlichrechtliche Bestimmungen. So sind die Berufsgenossenschaften selbst zweifellos Korporationen des öffentlichen Rechts. [1]) Es wäre jedoch unrichtig zu behaupten, daß auch die einzelnen Rechtsverhältnisse, welche sich gegen diese öffentlichrechtlichen Korporationen richten, oder von ihnen ausgehen, öffentlichrechtlicher Natur sein müßten. [2]) „Vielmehr gehören ausschließlich dem öffentlichen Recht nur die Beziehungen der öffentlichrechtlichen Genossenschaft als solcher zum Staate an." Die inneren Rechtsverhältnisse der öffentlichen Korporation können sowohl dem öffentlichen-, wie dem Privatrecht angehören. [3]) Das Verhältniß der öffentlichen Genossenschaft zu ihren Mitgliedern, s. g. Mitgliedschaftsrechte und -Pflichten werden naturgemäß im allgemeinen dem öffentlichen Recht, die Rechtsverhältnisse zu dritten Personen dem Privatrecht angehören. Daß sich also die Unfallentschädigungsansprüche der Arbeiter, welche doch nicht Mitglieder der Berufsgenossenschaft sind, gegen eine öffenlichrechtliche Korporation richten, ist daher noch kein Beweis für die öffentlichrechtliche Natur der Ansprüche.

Von geringerer Bedeutung für die Beurtheilung der rechtlichen Natur der Unfallentschädigungsansprüche erscheint mir der Umstand, daß die Berufsgenossenschaften zur Durchführung ihrer Aufgaben Gebühren- und Stempelfreiheit besitzen und die Rechtshülfe der anderen öffentlichen Korporationen, und Staatsbehörden in Anspruch nehmen dürfen. [4]) Auch diese Bestimmungen erklären sich aus der Stellung der Berufsgenossenschaft als öffentlichrechtlicher Korporation, lassen aber die rechtliche Natur der Unfallentschädigungsansprüche selbst unberührt.

Es ist sonach gezeigt worden, daß weder die Entstehung, noch der socialpolitische Zweck, noch der Gesetzesinhalt der Unfallversicherungsgesetze einen Beweis für die öffentlichrechtliche Natur der Unfallentschädigungsansprüche bieten. Die in der Litteratur angeführten Gründe können als stichhaltig nicht anerkannt werden; man wird daher die Unfallfürsorgeansprüche als privatrechtliche aufzufassen haben.

Anmerk.

1) Rosin, Recht der Arbeiterversicherung S. 651, Anm. 7.

2) Meyer a. a. O. S. 618 fg.

3) Rosin, Recht der öffentl. Genossenschaft S. 167/68; Bornhak a. a. O. S. 224; Köhne in Goldschmidt's Zeitschrift für Handelsrecht Bd. 37, S. 116.

4) U. V. Ges. § 102; Weyl a. a. O. S. 922; Rehm im Archiv für öffentliches Recht Bd. V S. 547/48.

§ 4.

Die privatrechtliche Natur der Unfallentschädigungsansprüche ist daher auch von unserem höchsten Gerichtshof, dem Reichsgericht in einer Entscheidung [1]) anerkannt worden. Es wird in den Gründen zu der genannten Entscheidung ausgeführt: aus den Motiven zum Unfallversicherungsgesetz gehe nicht hervor, „daß diese Bezeichnung des Charakters der Verpflichtungen (als öffentlichrechtliche) sich über die Verpflichtungen der Betriebsunternehmer sich zu Berufsgenossenschaften zu verbinden und diesen die außerordentlichen Verwaltungskosten, Reservefonds- und Umlage-Beiträge zu zahlen, hinaus und auf die Entschädigungsforderungen gegen die als Träger der Versicherung geschaffenen Berufsgenossenschaften beziehen soll."

Damit ist die privatrechtliche Natur der Unfallentschädigungsansprüche anerkannt, was zugleich sehr bedeutungsvolle praktische Folgen nach sich zieht.

Die Streitigkeiten über die Festsetzung der Unfallentschädigungen sind durch die Unfallversicherungsgesetze den Schiedsgerichten und dem Reichsversicherungsamt überwiesen, alle anderen Streitigkeiten bezüglich der Entschädigungen dagegen, welche nicht durch Gesetz jenen Sondergerichten überwiesen sind, müssen demnach vor den ordentlichen Civilgerichten zum Austrag gebracht werden. Wollte man dagegen die Unfallentschädigungsansprüche als öffentlichrechtliche betrachten, so würde der ordentliche Civilrechtsweg, wo dieses durch Gesetz nicht ausdrücklich bestimmt ist, auch keineswegs beschritten werden können. Wenn in der oben angeführten Entscheidung des Reichsgerichts weiter gesagt wird, daß ein allgemein-giltiger Rechtssatz in Deutschland nicht anerkannt sei, daß Verpflichtungen aus einem öffentlichrechtlichen Verhältniß vor Civilgerichten nicht verfolgt werden könnten, so ist dieses dahin zu verstehen, daß thatsächlich jener Rechtssatz keine allgemeine Giltigkeit hat, da derselbe durch besondere Gesetzesbestimmungen häufig durchbrochen ist. Im Uebrigen wird man aber die Geltung jenes Rechtssatzes kaum bestreiten können. [2])

Zweifellos ist wohl, daß die Incidentfeststellungsklagen, welche während des Schiedsgerichtsverfahrens entstehen können, wie z. B. Streitigkeiten, ob eine Unfallrente schon gezahlt ist, oder auf wen als den ligitimierten Rechtsnachfolger der Anspruch auf eine fällige Rente übergeht, vor die ordentlichen Civilgerichte gehören. [3])

Anmerk.

[1]) R. G. E. Bd. 19, S. 67 fg. vide auch Bd. 21. S. 76 fg.

[2]) Rosin, Recht der Arbeiterversicherung S. 787. Anm. 63.

[3]) Weyl a. a. O. S. 381.

Jedoch sind dieses nicht die einzigen Fälle, da in der Zeit von der Feststellung bis zur Erfüllung der Entschädigungsforderungen noch die mannigfachsten Complikationen entstehen können. In allen diesen Fällen wird dann der ordentliche Civilrechtsweg nicht versagt werden können. Wenn z. B. eine Unfallentschädigung bereits durch Bescheid oder Urtheil festgestellt ist, und die betreffende Berufsgenossenschaft aus irgend welchem Grunde die Leistung verzögert oder verweigert, so steht dem Entschädigungsberechtigten die Klage bei dem ordentlichen Civilgericht frei, bei dem er ein Urtheil gegen die Berufsgenossenschaft auf Erlaß der Zahlungsanweisung an die Post erlangen kann, wie dieses schon richtig Weyl anerkannt hat. [1]) Die Arbeiter würden sonst auch der Willkühr der Behörden ausgesetzt sein, wenn der Rechtsweg für die Durchführung der ihnen gesetzlich zustehenden Ansprüche verschlossen wäre. Während den Schiedsgerichten zwar die Feststellung der streitigen Entschädigungen überwiesen ist, steht ihnen die Durchführung ihrer Urtheile nicht zu. In dem Falle, daß eine Berufsgenossenschaft ein Schiedsgerichtsurtheil nicht ausführen würde, stände dem Entschädigungsberechtigten zwar der Beschwerdeweg an das Reichsversicherungsamt offen, welches wiederum die Berufsgenossenschaft zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen anhalten könnte. Dieser Beschwerdeweg kann jedoch keinesfalls als ein genügender Rechtsschutz für die Ansprüche der Arbeiter angesehen werden, da die Verwirklichung des Rechts nicht unmittelbar erzwungen werden kann, sondern der mittelbaren Verordnungsbefugniß einer Verwaltungsbehörde anheimgegeben wird. Es wäre auch nicht einzusehen, warum der Entschädigungsberechtigte nicht die Hülfe der ordentlichen Gerichte zur Durchführung seiner gesetzlichen Ansprüche anrufen könnte, soweit eben nicht die besonderen Schiedsgerichte zuständig sind, und sofern man die Ansprüche als civilrechtliche betrachtet.

Ebenso könnte die Berufsgenossenschaft auf Verzugszinsen im ordentlichen Civilrechtswege in Anspruch genommen werden, wenn sie die Auszahlung der festgesetzten, fälligen Unfallentschädigungen verzögerte. [2]) Wenn einzelne Entscheidungen des Reichsversicherungsamts [3]) Ansprüche auf Verzugszinsen grundsätzlich auszuschließen scheinen, so beziehen sich diese Fälle nur auf die öffentlichrechtlichen Beiträge der Unternehmer. Zudem stünde dem Reichsversicherungsamt eine Entscheidung über obige Frage nicht zu, da es nur Berufungsinstanz für Streitigkeiten über die

Anmerk.

[1]) Weyl a. a. O. S. 595.

[2]) R. G. E.; Bd. 19. S. 69; Weyl, a. a. O. S. 595.

[3]) Amtl. Nachr. d. R. V. A. 1894, S. 344; A. N. 1895, S. 223; Handbuch der Unfallversicherung S. 5, Anm. 33.

Feststellung der Entschädigungsansprüche ist, nicht aber über Streitigkeiten zu entscheiden hat, welche nach der Feststellung der Entschädigungen über diese zwischen den Arbeitern und der Berufsgenossenschaft entstehen.

§ 5.

Nachdem gezeigt ist, daß die Unfallentschädigungsansprüche nicht dem öffentlichen, sondern dem Privatrecht angehören, wird es die Aufgabe des zweiten Theiles der Arbeit sein, im Speciellen festzustellen, welcher Art diese privatrechtlichen Ansprüche sind.

Die Meinungen der Juristen sind über diese Frage sehr getheilt und weit auseinandergehend. Die verbreitetste Ansicht geht wohl dahin, die Unfallentschädigungsansprüche als Versicherungsansprüche aufzufassen. [1]) Als Gründe für die Annahme eines Versicherungsverhältnisses werden der Name der „Unfallversicherungsgesetze" und der Umstand angeführt, daß in den Gesetzen selbst häufig von einer „Versicherung" der Arbeiter gesprochen wird; ferner die massenhafte Entschädigung von ungewissen, vom Zufall abhängigen Vermögensschäden auf der einen Seite, und auf der anderen Seite die Aufbringung dieser Entschädigungen nach versicherungstechnischen Grundsätzen durch Beiträge der Unternehmer. Hierbei wird der Begriff der Versicherung in sehr verschiedener Weise gegeben, wodurch sich dann auch die große Verschiedenheit der juristischen Meinungen über die Natur der Entschädigungsansprüche erklärt. Jedenfalls kann hierbei nur der juristische Begriff der Versicherung in Betracht kommen; denn es wäre ein schwerer Fehler, bei einer solchen Betrachtung die juristischen Begriffe mit socialpolitischen und wirthschaftlichen zu vermischen oder zu verwechseln.

Versicherung im Rechtssinne ist ein auf Vertrag oder Gesetz beruhendes obligatorisches Verhältniß zwischen zwei oder mehreren Personen, vermöge dessen dem einen Ersatz für Vermögensschäden aus gewissen zukünftigen zufälligen Ereignissen zusteht, und der andere ein bestimmtes Entgelt für die Tragung dieses Risikos zu beanspruchen hat. [2])

Anmerk.

[1]) Piloty a. a. O. Bd. I S. 163 fg. Bd. II S. 490. fg; Köhne in Goldschmidts Ztschr. für Handelsrecht Bd. 37. S. 128; Bornhak in Goldschmidt's Ztschr. für Handelsrecht Bd. 39 S. 240 fg; Meyer a. a. O. S. 615 fg; Menzel im Archiv für bürgerl. Recht Bd. I S. 344 fg.; Arbeiterversicherung S. 179 fg.

[2]) Piloty a. a. O. Bd. II S. 492/93; Rehm a. a. O. S. 530/31; Bornhak a. a. O. S. 233; anders: Köhne a. a. O. S. 85/86; Meyer a. a. O. S. 616 fg.

Die Erfordernisse der Versicherung sind daher:

1. ein obligatorischer Anspruch des Versicherten auf eine Entschädigung bei gewissen eintretenden Vermögensschäden,
2. ein Anspruch des Versicherers auf eine bestimmte Versicherungsprämie für die Tragung dieses Risikos,
3. ein direktes rechtliches Abhängigkeitsverhältniß zwischen beiden Leistungen.

Dagegen ist die vertragliche Entstehung des Versicherungsverhältnisses für den Begriff der Versicherung nicht erforderlich. Es läßt sich sehr wohl auch eine auf Gesetz beruhende Versicherung denken und besteht auch thatsächlich in der zwangsweisen Feuerversicherung von Immobilien in einigen deutschen Einzelstaaten, sodaß dieses Moment weder für, noch gegen den Versicherungsbegriff geltend gemacht werden kann. [1])

Ebenso kann der Benennung der Gesetze, sowie den darin vorkommenden Begriffsbestimmungen eine erhebliche Bedeutung für die rechtliche Natur der Rechtsverhältnisse nicht beigemessen werden, da Rechtsdefinitionen niemals zum bindenden Inhalt eines Gesetzes gehören. Aber auch die Massenhaftigkeit der in Betracht kommenden, zu entschädigenden Fälle ist für den juristischen Begriff der Versicherung bedeutungslos. Das Gegenüberstehen der Verpflichtung der Berufsgenossenschaft zur Leistung der Entschädigungen und des Anspruchs auf Zahlung der Beiträge durch die Unternehmer ist allein für den Begriff der Versicherung nicht ausreichend, wenn die Leistungen nicht in einem sich bedingenden, rechtlichen Abhängigkeitsverhältniß stehen.

Es wird nun zu prüfen sein, ob die drei oben aufgestellten Erfordernisse des Versicherungsbegriffs bei der s. g. „Unfallversicherung" vorliegen. Das erste Erforderniß, der Anspruch der Versicherten auf Entschädigung bei gewissen zukünftigen, vom Zufall abhängigen Vermögensschäden liegt zweifellos vor. Das zweite Begriffsmoment, der Anspruch der Berufsgenossenschaft, bezw. des Versicherers auf bestimmte Leistungen als Entgelt für die Uebernahme jenes Risikos dagegen fehlt; denn die Unternehmer zahlen nicht etwa bestimmte Prämien an die Berufsgenossenschaft, sondern die verausgabten durch die Reichs-Post vorgeschossenen Entschädigungen werden nachträglich auf die betheiligten

---

Anmerk.

[1]) Löning, Verwaltungsrecht § 175; Menzel in Kohler und Ring's Archiv Bd. I S. 346; Köhne a. a. O. S. 79; Pfälzer a. a. O. S. 409.

Unternehmer umgelegt. Man kann daher von der Uebernahme eines Risikos [1]) durch die Berufsgenossenschaft überhaupt nicht sprechen. Es liegt hier vielmehr nur eine gemeinsame Tragung der gezahlten Unfallentschädigungen durch die Unternehmer vor. Zwar scheint das Fehlen von bestimmten, zu zahlenden Prämien bei gewissen Versicherungsgesellschaften z. B. bei einigen Gesellschaften auf Gegenseitigkeit für Hagel- und Feuerversicherung ebenfalls vorzuliegen, jedoch nur scheinbar; denn immer ist das Regelmäßige die Zahlung im voraus bestimmter Prämien, und erst im Bedarfsfalle können weitere Beträge eingezogen werden, bezw. im Nichtbedarfsfalle erstattet werden. Dieses Letztere ist jedoch erst eine Modifikation der Versicherung und hat mit dem eigentlichen Wesen derselben nichts zu thun. Es ist nur aufzufassen als eine Folge der Verabredung, den entstehenden Gewinn, bezw. den Verlust gemeinsam zu tragen.

Das dritte Erforderniß für den Versicherungsbegriff ist ein rechtliches Abhängigkeitsverhältniß zwischen den Beitragsleistungen der Versicherungsprämien auf der einen Seite und den zu zahlenden Entschädigungen auf der anderen Seite. Und zwar darf man diese Abhängigkeit nicht in der Weise auffassen, daß als Ganzes genommen die Beiträge zur Bestreitung der zu zahlenden Entschädigungen verwandt werden, sondern das Abhängigkeitsverhältniß muß in der Weise bestehen, daß die Entschädigungspflicht für ein bestimmtes Versicherungsverhältniß von der entsprechenden Beitragsleistung abhängt, demnach Beitragspflicht und Entschädigungspflicht die beiden Seiten eines synallagmatischen Rechtsverhältnisses sind. [2]) Ein solches Abhängigkeitsverhältniß liegt bei der Unfallversicherung zweifellos nicht vor, jedenfalls, soweit dieselbe auf Zwang beruht. Der Entschädigungsanspruch eines im versicherungspflichtigen Betriebe verunglückten Arbeiters entsteht vielmehr kraft Gesetzes, unabhängig davon, ob der betreffende Betrieb bei der Berufsgenossenschaft angemeldet, bezw. versichert war. Die Entschädigungsansprüche der Arbeiter gegen die Berufsgenossenschaft sind völlig unabhängig und rechtlich gänzlich verschieden von den Ansprüchen der Berufsgenossenschaft gegen die Unternehmer auf Leistung der Beiträge. [3]) Von einem, sich bedingenden Abhängigkeitsverhältniß beider Leistungen kann daher nicht gesprochen

Anmerk.

[1]) Rehm a. a. O. S. 531.
[2]) Piloty a. a. O. Bd. II S. 495/96; Pfälzer a. a. O. S. 407.
[3]) Rosin, Recht der Arbeiterversicherung S. 255 fg.; Rehm a. a. O. S. 555/56; Laband a. a. O. Bd. II. S. 246/47; Seydel, Bayrisches Staatsrecht Bd. V. S. 255; anders: Köhne a. a. O. S. 101; Meyer a. a. O. S. 617, Anmerk. 10.

werden. Es liegt demnach hier auch keine Versicherung im Rechtssinne vor, und es ist höchstens eine faktische Aehnlichkeit mit einem Versicherungsverhältniß anzunehmen. [1]) Ebensowenig kann man von einer Versicherung zu Gunsten Dritter sprechen, wobei angenommen wird, daß die Unternehmer, „welchen selber eine gesetzliche Haftpflicht gegenüber anderen bedrohten Personen obliegt, ein Versicherungszwang im Interesse der raschen und sicheren Realisirung ihrer Haftpflicht auferlegt wird." [2]) Als die eigentlichen Versicherten würden hierbei also nicht die Arbeiter, sondern die Unternehmer zu gelten haben. Aber auch diese Auffassung ist nach den vorstehenden Ausführungen unhaltbar. [3])

Der laienmäßige Sprachgebrauch wendet das Wort Versicherung überall da an, wo eine thatsächliche Sicherstellung gegen künftige, ungewisse, schädigende Ereignisse besteht. Diesen wirthschaftlichen Erfolg können jedoch die mannigfaltigsten Rechtsverhältnisse bewirken, ohne aber eine Versicherung im Rechtssinne zu sein, wie z. B. Pfandbestellung, Bürgschaft, Leibrentenverträge ꝛc., welche alle den ökonomischen Zweck der Sicherstellung gegen zukünftige Vermögensschäden erreichen können. [4]) So hat auch Fürst Bismarck einmal gesagt: „Die Armeen seien eine Versicherungsprämie, welche die Nationen für Aufrechthaltung des Friedens zahlten". Man sieht daraus, welchen ungemessenen Umfang der Begriff der „Versicherung" im laienmäßigen Sprachgebrauch erlangt hat.

Das Wort „Versicherung" bezeichnet in den Unfallversicherungsgesetzen auch nur den Zweck und den wirthschaftlichen Erfolg, nicht aber die rechtliche Natur der geschaffenen Rechtsverhältnisse. Man wählte um so eher diese Bezeichnung, als es an einem passenden, gemeinverständlichen anderen Ausdruck fehlte. Schon bei der Berathung des Unfallversicherungsgesetzes im Reichstag erkannte man wohl, daß eine Versicherung im Rechtssinne hier nicht vorliege. Ein diesbezüglicher Antrag, das Wort „Versicherung" aus dem Gesetz zu entfernen, wurde jedoch als „unnöthig" abgelehnt, weil die gewählte Bezeichnung den ökonomischen Gedanken, des Gesetzes gut wiedergab. [5])

Anmerk.

[1]) Weyl, a. a. O. S. 889/90; Lewis, Lehrbuch des Versicherungsrechts S. 346.

[2]) Ehrenberg, Versicherungsrecht S. 17, 251, 291 fg.; Meyer a. a. O. S. 617

[3]) Pfälzer a. a. O. S. 404 fg.

[4]) Rehm a. a. O. 539; Laband a. a. O. Bd. II S. 245; Pfälzer a. a. O. S. 408.

[5]) Rehm a. a. O. S. 559.

Die Ansicht, daß die Entschädigungsansprüche der Arbeiter Versicherungsansprüche im Rechtssinne sind, muß daher als unhaltbar zurückgewiesen werden.

§ 6.

In der Litteratur findet man ferner die Meinung vertreten, daß die Unfallentschädigungsansprüche eine kontraktliche Grundlage haben und auf dem Dienstvertrage beruhen, welchen die Arbeiter mit dem Betriebsunternehmer abschließen. So behauptet Mandry,[1]) daß das Fundament der Unfallentschädigungsansprüche der Dienstvertrag sei, indem die darin enthaltenen kontraktlichen Verpflichtungen durch Gesetz um die Haftung des Unternehmers für Betriebsunfälle seines Arbeiters ausgedehnt würden. In den Fällen, in denen der Unternehmer einer Berufsgenossenschaft angehöre, werde jener Haftpflichtanspruch auf die Berufsgenossenschaft substituiert.

Hiergegen wird man nicht einwenden können,[2]) daß beim Abschluß eines Arbeitervertrages ein diesbezüglicher Versicherungsvertrag weder stillschweigend noch ausdrücklich eingegangen werde, und es unzulässig sei, einen solchen zu suppletieren. Der Abschluß eines Versicherungsvertrages ist von Mandry nicht behauptet, und an sich scheint die Annahme, daß der Inhalt des Arbeitervertrages durch gesetzliche Bestimmung gewisse Ausdehnung, bezw. Modifikationen erleiden könnte, nicht unberechtigt. Die socialpolitische Tendenz der Unfallversicherungsgesetze ist gerade darauf gerichtet, die durch den Dienstvertrag gebundene und dem Unternehmer gegenüber wirthschaftlich schwächere Masse der Arbeiter in ihrer rechtlichen Stellung zu heben. Das Privatrecht bietet uns eine Reihe von Beispielen, in denen der Arbeits-, bezw. Dienstvertrag zu Gunsten des Arbeitnehmers gewisse Modifikationen erleidet, und den Arbeitgebern gewisse Pflichten auferlegt werden.[3]) Vom rechtsphilosophischen und socialpolitischen Standpunkt aus erscheint daher die Ansicht von Mandry zutreffend und bedeutsam und in sofern auch völlig richtig, als sie den rechtlichen Ausgangspunkt der Unfallfürsorge in der Haftpflicht des einzelnen Unternehmers annimmt.[4]) Juristisch betrachtet, ist jene Meinung dagegen nicht haltbar, da

Anmerk.

[1]) Mandry a. a. O. S. 434; vide auch Mataja a. a. O. S. 103/4.
[2]) Proebst in Hirths Annalen 1888 S. 322/23.
[3]) Preuß. G.-O. vom 8. 11. 1810, § 86 fg., S. O. § 48 fg., H. G. B. § 523; Pfälzer a. a. O. S. 395 fg.
[4]) Menzel im Archiv für öffentliches Recht Bd. I S. 339 fg.; Laband a. a. O. Bd. II S. 265.

das Gesetz zur Begründung der Unfallentschädigungsansprüche den Abschluß eines Dienstvertrages nicht voraussetzt. [1]) In vielen Fällen entstehen vielmehr die Entschädigungsansprüche, wo ein Dienstverhältniß überhaupt nicht vorliegt. So hat das Reichsversicherungsamt die Unfallentschädigungsansprüche von Leuten anerkannt, die als Nachbarn auf dem Lande bei ihren Bauarbeiten sich unentgeltlich Hilfsdienste leisteten, mit der Begründung, „daß für den Begriff des Arbeiters im Sinne des Unfallversicherungsgesetzes weder die Berufsmäßigkeit noch die Entgeltlichkeit der Arbeit wesentlich sei." [2]) In gleicher Weise sind auch Gemeindemitglieder, welche als Gemeindedienste (Frohnden) Hand- und Spanndienste leisteten, als versicherungspflichtige Arbeiter im Sinne des Gesetzes angesehen worden. [3]) Beim vorübergehenden Uebertritt eines Arbeiters in einen andern Betrieb ist für die Frage, von welcher Berufsgenossenschaft der Verletzte zu entschädigen ist, nicht die Zugehörigkeit des Betriebsunternehmers entscheidend, in dessen Diensten er stand, sondern welchem Unternehmer die Arbeitsleistung, bei der er verunglückte, unmittelbar zu Gute kam. [4])

Es folgt daraus, daß das Vorliegen eines Dienstvertrages unerheblich ist, und demnach die Unfallentschädigungsansprüche keine kontraktliche Basis haben können. [5]) Entscheidend ist allein, daß der Verletzte in einem versicherungspflichtigen Betriebe gearbeitet hat, bezw. daß jemand eine versicherungspflichtige Beschäftigung ausführt.

Ebenso unrichtig wäre es, die Unfallentschädigungsansprüche in das Genossenschaftsrecht zu verweisen und die Entschädigungsansprüche als genossenschaftliche Rechte aufzufassen. [6]) Wenn man auch zugeben muß, daß die Bildung der Berufsgenossenschaften eine Anerkennung des genossenschaftlichen Prinzips gegenüber dem früheren herrschenden individualistischen bedeutet, und dadurch anerkannt wurde, daß das einzelne Individuum zu schwach sei, den wirthschaftlichen Existenzkampf auszufechten und seine socialen Pflichten zu erfüllen, [7]) so kann man doch bei einer juristischen Betrachtung nicht behaupten, daß die Unfallentschädigungsansprüche eine genossenschaftliche Grundlage haben.

Anmerk.

[1]) Piloty a. a. O. Bd. I S. 166/68; Rehm a. a. O. S. 533/34; Weyl a. a. O. S. 892; Pfälzer a. a. O. S. 399.

[2]) Handbuch der Unfallversicherung S. 542/43 Nr. I Abs. 2; vide ferner: Handbuch S. 116 N. 13, ebendas. S. 17 N. 12. Amtl. Nachr. 1889 S. 194 N. 702.

[3]) Handbuch S. 18 N. 22; A. N. 1888 S. 208.

[4]) Handbuch S. 63/64 § 1, Anm. 64; ebendas. S. 25 § 1, Anm. 32;

[5]) Piloty a. a. O. Bd. I S. 167 fg.; Rosin a. a. O. S. 142; Meyer a. a. O. S. 618, Anm. 12; Weyl a. a. O. S. 892.

[6]) Gierke, die sociale Aufgabe S. 41.

[7]) Motive zum U.-V.-Ges. bei Woedtke a a. O, S. 56.

Genossenschaftliche Rechte und Pflichten entstehen doch nur zwischen der Genossenschaft und ihren Mitgliedern, bezw. zwischen den Mitgliedern unter sich. Die Unfallentschädigungsansprüche dagegen stehen in der Regel Nichtmitgliedern gegen die Berufsgenossenschaft zu. [1])

Zwar könnte man hiergegen einwenden, daß bei der Unfallversicherung die eigentlichen Versicherten die Unternehmer sind, deren Haftpflicht auf die Berufsgenossenschaft übergehe, sodaß die Tragung der Haftpflicht als eine genossenschaftliche Verpflichtung der Berufsgenossenschaft erscheint, und die Entschädigungsansprüche der Arbeiter als genossenschaftliche Rechte aufzufassen sind.

Jedoch wird man dagegen wiederum geltent machen müssen, daß die Entstehung der Unfallentschädigungsansprüche völlig unabhängig davon ist, ob der Betrieb, in welchem der Arbeiter verunglückte, thatsächlich versichert war, bezw. ob der betreffende Unternehmer Mitglied der Berufsgenossenschaft war. Es können demnach unmöglich die Entschädigungsansprüche als ein Ausfluß der Mitgliedschaft der Unternehmer zur Berufsgenossenschaft aufgefaßt werden.

Es wird nun zu untersuchen sein, ob die Unfallentschädigungen als Schadenersatzansprüche aufzufassen sind. [2])

An vielen Stellen der Unfallversicherungsgesetze wird ausdrücklich von „Schadensersatz", „Feststellung der Entschädigungen", „Entschädigungsberechtigten" 2c. gesprochen. [3])

Dem Zweck und dem ökonomischen Wesen nach haben wir es hier zweifellos mit Entschädigungsforderungen zu thun, da die Höhe der Renten nach dem Maaße der verminderten Erwerbsfähigkeit des Verletzten zu bemessen ist, [4]) und diese ein Ersatz für den ausfallenden Arbeitslohn sein sollen. Dagegen wird man die Ansprüche in juristischem Sinne nicht als Schadenersatzansprüche auffassen können. Entscheidend scheint mir hierfür zu sein, daß der Nachweis einer thatsächlichen Vermögensschädigung zur Begründung der Unfallentschädigungsansprüche nicht erforderlich ist. In verschiedenen Fällen, die ausdrücklich durch Entscheidungen des Reichsversicherungsamts bestätigt sind, entstehen Entschädigungsansprüche, wo offenbar eine Vermögensschädigung des Verletzten nicht vorliegt. So haben z. B. Leute, welche zum Militärdienst eingezogen sind, auch während ihrer Dienstzeit Anspruch auf Fortgewährung ihrer Rente,

Anmerk.

[1]) Weyl a. a. O. S. 893/94; Mandry a. a. O. S. 142.
[2]) Piloty a. a. O. Bd. II. S. 533; Menzel im Archiv für öffentl. R. Bd. I S. 341/43.
[3]) U.-V.-Ges. §§ 6, 57, 61, 63/69 etc.
[4]) U.-V.-Ges. § 5 Abs. 6 b.

sofern sie in ihrer sonstigen Erwerbsfähigkeit noch als geschädigt erscheinen, ohne Rücksicht darauf, daß eine thatsächliche Erwerbs- und Vermögensschädigung nicht bestehen kann. [1]) Ebenso haben auch Strafgefangene für die Dauer ihrer Strafhaft einen Anspruch auf Weitergewährung ihrer Rente, obwohl auch hier eine thatsächliche Vermögensschädigung nicht vorliegt. [2]) Der Ersatz eines Schadens kann demnach nicht das begründende und entscheidende Moment für die Entstehung der Entschädigungsansprüche sein, und die s. g. Schadenersatztheorie muß als unrichtig verworfen werden.

In diesen Beispielen zeigt sich deutlich der Gegensatz zum Haftpflichtgesetz und den Haftpflichtansprüchen, wo der Nachweis eines Schaden Bedingung ist. Ich möchte daher der Meinung von Pfälzer [3]) nicht beitreten, die Unfallentschädigungsansprüche als Haftpflichtansprüche zu bezeichnen und lieber den „farblosen" Begriff der „Fürsorgeansprüche" wählen, wobei die rechtliche Natur genügend durch das „privatrechtliche, auf Gesetz beruhende" Erforderniß gekennzeichnet und bestimmt ist.

In neuester Zeit hat Frank [4]) versucht, eine neue Theorie über die rechtliche Natur der Entschädigungsansprüche aufzustellen, indem er dieselben als „Versorgungsansprüche" auffaßt und den Begriff der Versorgung folgender Maaßen definiert: [5]) „Versorgung im Rechtssinne ist die entgeltliche Leistung eines im Voraus bestimmten Vermögenswerthes zur Sicherung des Lebensunterhaltes für den Fall des Eintritts wahrscheinlicher, die Erwerbsfähigkeit beschränkender oder beseitigender Ereignisse."

Diese Theorie dürfte jedoch als verfehlt abzulehnen sein, da es einen Begriff der Versorgung im Rechtssinne nicht giebt, und der Versuch, einem solchen zu konstruieren, als mißlungen angesehen werden muß. [6]) Zunächst erscheint es mir bedenklich, den juristischen Begriff der „Versorgung" durch die einfache ökonomische Thatsache einer auf einen bestimmten Zweck gerichteten vermögenswerthen Leistung zu bestimmen. Die fragliche Leistung kann doch das Produkt der verschiedenartigsten Rechtsverhältnisse und Obligationen sein, welche jenen angeführten Zweck verfolgen, sie eignet

---

Anmerk.

[1]) Handbuch S. 136, § 5 Anm. 15; A. N. 1888 S. 298; Pfälzer a. a. O. S. 393.

[2]) Handbuch S. 136, § 5 Anm. 15; Woedtke a. a. O. § 5 Anm. 6 S. 129, vide auch: Handbuch § 5 Anm. 13.

[3]) Pfälzer a. a. O. 415.

[4]) Fr. „der Rechtscharakter der durch die deutsche Socialgesetzgebung geschaffenen Unterstützungsansprüche."

[5]) Fr. a. a. O. S. 36.

[6]) Weyl a. a. O. S. 895/96.

sich daher in keiner Weise zur Bestimmung eines Rechtsbegriffs. Ferner wird man jedenfalls bei der Unfallversicherung von einer entgeltlichen Leistung nicht sprechen können, da die s. g. Versicherten keine Beiträge zahlen, und andererseits zwischen den „Versorgungsansprüchen" der Arbeiter und den Beiträgen der Unternehmer kein rechtliches Abhängigkeitsverhältniß besteht.

Vielfach wird in der Litteratur die große Aehnlichkeit der Unfallentschädigungsansprüche mit den Fürsorgeleistungen der öffentlichen Armenpflege hervorgehoben. Man hat die Unfallversicherung wohl einen über die Grenzen der öffentlichen Armenpflege hinausgehenden, der öffentlichen Armenpflege nahestehenden, staatlichen Verwaltungszweig genannt. [1]) Es wird jedoch fast allgemein in der Litteratur zugleich die große Verschiedenheit zwischen beiden Ansprüchen hervorgehoben.

Man wird zwar anerkennen müssen, daß die wirthschaftliche Tendenz und der ökonomische Erfolg bei der Armenpflege und der Unfallversicherung ein ähnlicher ist, indem beide eine Fürsorge für wirthschaftlich schwache, bezw. geschädigte Elemente bedeuten. Andererseits sind die Verschiedenheiten zwischen beiden so offenbar und so fundamentaler Art, daß man von einer gleichen rechtlichen Struktur nicht sprechen kann. Während die Armenpflege die Aufgabe hat, Leute, welche durch irgend welche Umstände wirthschaftlich gänzlich verarmt sind, vor dem Untergange zu schützen, soll die Unfallfürsorge verhindern, daß die durch Betriebsunfälle in ihrer Erwerbsfähigkeit geschädigten Arbeiter nicht verarmen. Sie soll dieselben nicht nur vor Vernichtung ihrer Existenz, sondern schon vor Verarmung und Mangel schützen und sie in annähernd gleicher wirthschaftlicher Lage wie vor dem Unfall erhalten. [2]) Während die Armenpflege bei Weitem nicht so intensiv ist, wirkt sie andererseits mehr extensiv als die Unfallversicherung. Denn jene erstreckt sich auf alle, welche thatsächlich bedürftig sind, die Unfallfürsorge dagegen schützt nur Arbeiter, bezw. gleichgestellte Leute, welche einen Betriebsunfall erlitten haben und dadurch in ihrer Erwerbsfähigkeit geschädigt sind, wobei das Erforderniß der Hülfsbedürftigkeit überhaupt nicht in Betracht kommt. [3])

Der juristische Hauptunterschied zwischen beiden Fürsorgearten besteht jedoch darin, daß die Armenunterstützung nicht Gegenstand eines Rechtsanspruchs ist, während die Unfallentschädigungsansprüche rechtlich

Anmerk.

1) Motive bei Woedtke a. a. O. S. 32/33; Rehm a. a. O. S. 545 Lewis a. a. O. S. 348.
2) Menzel Arbeiterversicherung S. 189; Weyl a. a. O. S. 891.
3) Weyl a. a. O. S. 968; Piloty a. a. O. Bd. I S. 9.

geschützte Gläubigeransprüche sind. Die Armenverbände sind nur dem Staat gegenüber zur Erfüllung der Armenfürsorge verpflichtet.[1]) Dieser Pflicht der Verbände steht kein rechtlicher Anspruch der Unterstützungsbedürftigen gegenüber. Während das Verhältniß der Unfallentschädigungsberechtigten zur Berufsgenossenschaft ein privatrechtliches, zweiseitiges ist, ist das Verhältniß zwischen dem Armenverband und dem Unterstützungbedürftigen ein einseitiges, öffentlichrechtliches.[2]) Dort haben wir privatrechtliche, rechtlich geschützte Ansprüche, hier öffentlichrechtliche, einseitige Pflichten.

§ 7.

Man wird jedenfalls bei der juristischen Betrachtung der Unfallentschädigungsansprüche zu unterscheiden haben zwischen denjenigen, welche auf der zwangsweise durchgeführten Unfallfürsorge beruhen [3]) und denen, welche durch freiwilligen Beitritt zur Unfallversicherung entstehen. [4]) Indem die Unfallfürsorge sich den verschiedenen Bedürfnissen des praktischen Lebens anpaßte, entstanden bei der Durchführung auch verschiedenartige Rechtsverhältnisse. Während im Allgemeinen die Unfallversicherung dem Willen des einzelnen Betheiligten entzogen ist, und die Wirkungen der Fürsorge kraft Gesetzes eintreten, ist in gewissen Fällen die Versicherung von dem freiwilligen Beitritt des Betreffenden zu der zuständigen Berufsgenossenschaft abhängig gemacht. In letzterem Falle wird man zweifellos den Abschluß eines Vertrages annehmen müssen. [5])

Hierbei erscheint es für das Wesen des Vertrages gleichgiltig, daß der eine Contrahent kraft Gesetzes gezwungen ist, dem Aufnahmeantrage des anderen zu genügen, wenn die gesetzlichen Erfordernisse erfüllt sind. Es ist nicht anzunehmen, daß zum Abschluß des Versicherungsverhältnisses die einseitige Willenserklärung des Antragenden genügte. [6]) Denn daß die eine Partei zum Abschluß

Anmerk.

[1]) Piloty a. a. O. Bd. II S. 492; Rosin, Recht der Arbeiterversicherung S. 17, 255/56; Menzel im Archiv für öffentl. R. Bd. I S. 334, Arbeiterversicherung S. 189; Seydel a. a. O. Bd. V. S. 255/56.

[2]) Weyl a. a. O. S. 891.

[3]) U.-V.-G. § 1, A. G. § 1, L. U.-V.-G. § 1, B.-U.-V.-G. § 1, S. U.-V.-G. § 1, 3.

[4]) U.-V.-G. § 2, L. U.-V.-G. § 2, B. U.-V.-G. § 2, S. U.-V.-G. § 4/5.

[5]) Bornhak a. a. O. S. 243; Köhne a. a. O. S. 126.

[6]) Bornhak a. a. O. S. 329/30; Laband a. a. O. Bd. II S. 248 fg; anderer Meinung: Menzel im Archiv für öffentl. R. Bd. I S. 349; Piloty a. a. O. Bd. I S. 184; Rosin, Recht der Arbeiterversf. S. 443; Seydel a. a. O. Bd. V S. 244/45; Rehm a. a. O. S. 557/58; Proebst a. a. O. S. 327; Meyer a. a. O. 618.

des Rechtsverhältnisses nicht freiwillig ihre Willenserklärung abgiebt, sondern gleichsam durch gesetzliche Bestimmung genöthigt, ändert nichts an dem Wesen des Rechtsakts, stellt vielmehr nur das Motiv zum Abschluß des Vertrages dar. [1]) Für das Wesen eines Vertrages ist es völlig gleichgiltig, aus welchem Grunde eine Willenserklärung abgegeben wird, wenn eben nur eine Willensäußerung vorliegt. Eine solche muß hier jedoch angenommen werden; denn erst dadurch, daß die betreffende Berufsgenossenschaft von ihrem Rückweisungsrecht keinen Gebrauch macht, und indem sie die nothwendigen Bedingungen als erfüllt und vorliegend erachtet, wird der Versicherungsberechtigte Mitglied der Berufsgenossenschaft. Wenn auch nicht immer eine direkte Willenserklärung abgegeben wird, so liegt dann jedenfalls eine stillschweigende Willensäußerung vor, durch welche das Versicherungsverhältniß mit dem Antragsteller begründet wird. Dieses zeigt sich auch deutlich darin, daß eine ausdrückliche statutarische Bestimmung zulässig ist, „wonach für die Genossenschaftsmitglieder die Selbstversicherung erst mit der Genehmigung ihres Antrages durch den Genossenschaftsvorstand in Kraft treten soll." [2])

Es liegt demnach ein wirklicher Vertrag vor, wenn auch die Annahme der Vertragsofferte gesetzlich geregelt, und die Rückweisung durch Gesetz beschränkt ist. Eine ähnliche gesetzliche Pflicht zur Annahme eines Vertragsangebots besteht in vielen Fällen für die öffentlichen Verkehrsanstalten z. B. für die Post und die Eisenbahnen. Auch diese sind kraft Gesetzes zur Annahme der angemeldeten Frachtverträge verpflichtet, wenn die gesetzlichen Bedingungen erfüllt sind, und doch wird man nicht bestreiten können, daß hier ein gewöhnlicher, civilrechtlicher Frachtvertrag vorliegt. [3])

Auch bei der freiwilligen Versicherung besteht ein bedeutendes staatliches Interesse, wenn dieses auch nicht so deutlich hervortritt, wie bei der zwangsweisen Unfallversicherung; denn dort überläßt es der Staat dem freien Willen des Einzelnen, für sich selbst Fürsorge zu treffen und stellt ihm nur dazu die Organisation der mit öffentlichrechtlichen Privilegien ausgestatteten Berufsgenossenschaften zur Verfügung. Es finden daher für die Höhe und Dauer der Entschädigungen, sowie für deren Feststellung dieselben gesetzlichen Bestimmungen Anwendung, welche für die zwangsweise Versicherten gelten. Obwohl die Ansprüche selbst privatrechtliche sind, kommt das in den Formen des öffentlichen

---

Anmerk.

[1]) Rehm a. a. O. S. 523; Bornhak a. a. O. S. 225.
[2]) Handbuch S. 113 N. 11.
[3]) Rehm a. a. O. S. 532; Laband a. a. O. Bd. II S. 249

Rechts sich bewegende Feststellungsverfahren zur Geltung, was aber für die rechtliche Natur der Ansprüche ohne jede Bedeutung ist. [1])

Wie wir oben gesehen haben, tritt dagegen das Versicherungsverhältniß für die zwangsweise versicherten Arbeiter, denen die gemäß Bau-Unfallversicherungsgesetz § 2 Abs. 2 „zwangsweisen Selbstversicherer" gleichzustellen sind, [2]) kraft Gesetzes ein. Nicht die Anmeldung des Betriebes ist hier entscheidend, sondern die einfache Thatsache, daß ein Arbeiter in einem versicherungspflichtigen Betriebe arbeitet. Im Falle eines Betriebsunfalls steht dem betreffenden Arbeiter auf Grund der Unfallversicherungsgesetze die darin bestimmten Entschädigungen zu ohne Rücksicht darauf, ob für ihn von seinem Betriebsunternehmer Versicherungsbeiträge gezahlt waren. Es kann demnach nicht zweifelhaft sein, daß jene Entschädigungsansprüche der Arbeiter zu den obligationes ex lege gehören und privatrechtliche Fürsorgeansprüche sind. [3])

Der Haupteinwand welcher gegen diese Auffassung geltend gemacht werden könnte, ist der Umstand, daß die Unfallentschädigungsansprüche der Arbeiter in der Regel sich nicht direkt gegen ihre Betriebsunternehmer, sondern gegen ein anderes Subjekt, die öffentlichrechtliche Berufsgenossenschaft richten. Es ist nun zu untersuchen, ob diese Bedenken berechtigt und entscheidend sind, oder nicht.

Daß die Haftung der Unternehmer der Ausgangspunkt der Unfallfürsorge ist, [4]) wird in den Gesetzen selbst anerkannt, indem es darin heißt: Die Versicherung erfolge „durch die Unternehmer" welche zu diesem Zweck in Berufsgenossenschaften vereinigt würden. [5]) Aehnlich sprechen auch die Motive von einer gemeinsamen Tragung der Unfalllast „durch die Unternehmer." [6])

Bei der Durchführung der Unfallfürsorge ist zwar in der Regel nicht der einzelne Unternehmer direkt haftbar gemacht worden, sondern die Haftung auf die Gesamtheit der vereinigten Unternehmer übertragen. Dadurch ist jedoch nur die Durchführung der Unfallfürsorge berührt, die rechtliche Natur der Entschädigungsansprüche selbst ist dadurch nicht geändert worden.

Anmerk.

[1]) anderer Meinung: Rosin, Recht der Arbriterverf. S. 789 Anm. 67.
[2]) A. R. 1888 S. 86 Ziff. 469; desgl. 1890 S. 451. Ziff 830; Menzel im Archiv für öffentl. R. Bd. I S. 339.
[3]) Menzel im Archiv für öffentl. R. Bd. I S. 338/39, 348; Weyl a. a. O. S. 972; Seydel a. a. O. Bd. V S. 253.
[4]) Rosin, Recht der öffentl. Genossenschaft, S. 58/59 Anm. 8; Lewis a. a. O. S. 347.
[5]) U.-V.-G. § 9, L. U.-V.-G. § 13, B. U.-V.-G. § 4, S. U.-V.-G. § 16.
[6]) vide bei Woedtke a. a. O. S. 14, 24/25.

Man kann daher sehr wohl hier von einer gesetzlichen „Substitution der Verhaftung" sprechen. [1]) Eine solche cessio legis, bei der ein Anspruch von dem matriell Belasteten auf einen anderen Träger übergeht, soweit es sich um die rechtliche Geltendmachung handelt, findet sich vielfach in den socialpolitischen Versicherungsgesetzen, [2]) und ist diese Annahme auch hier juristisch unbedenklich [3])

Der Grund für jene Cession der Fürsorgelast von dem einzelnen Unternehmer auf die Berufsgenossenschaft ist die Gefahr der Ueberlastung des einzelnen Unternehmers. Um diese Nachtheile zu vermeiden, die sich besonders scharf während der Geltung des Haftpflichtgesetzes gezeigt hatten, wurde die Unfallfürsorge der Gesamtheit der in einer Berufsgenossenschaft vereinigten Unternehmer übertragen. Einen Beweis dafür, daß thatsächlich jene rein praktischen Erwägungen der Grund für die Uebertragung der Unfalllast auf die Berufsgenossenschaften sind, sehen wir in dem Umstande, daß die ursprünglichen Fürsorgeansprüche gegen den einzelnen Unternehmer auch jetzt noch aufrechterhalten sind, wo obige Gründe nicht vorliegen. [4])

So besteht auch jetzt noch in den Betrieben des Reichs, der Einzelstaaten, Gemeinden und der als leistungsfähig erklärten öffentlichen Korporationen eine direkte, unmittelbare Haftpflicht dieser Unternehmer. [5]) Hier kann man ein öffentlichrechtliches Fürsorgeverhältniß unmöglich annehmen, denn der Entschädigungsanspruch entsteht durch die Thatsache der Beschäftigung als Arbeiter in den versicherungspflichtigen Betrieben und richtet sich gegen jene Verbände in ihrer Eigenschaft als Betriebsunternehmer, bezw. als Eigenthümer der versicherungspflichtigen Betriebe. [6]) Wenn z. B. eine Berufsgenossenschaft, welche nicht die Baugewerke umfaßt, sich für eigene Rechnung ein Haus als Heim für ihre Verwaltung baut, so ist sie berechtigt, die Fürsorge der bei diesem Bau beschäftigten Arbeiter selbst zu übernehmen. Es erscheint hierbei zweifelllos, daß die Entschädigungsansprüche eines bei diesem Bau verunglückten Arbeiters gegen

---

Anmerk.

1) Menzel im Archiv für öffentl. R. Bd. I S. 340; Mandry a. a. O. S. 434.

2) Ich möchte hier nur z. B. den Anspruch auf den s. g. Unternehmerzuschuß von der 5—13 Woche nach dem Unfall erwähnen, welcher sich juristisch gegen die Krankenkasse richtet, materiell und thatsächlich von dem betreffenden Unternehmer getragen wird.

3) Pfälzer a. a. O. S. 398/99, 415 fg.

4) Pfälzer a. a. O. S. 394.

5) A. Ges. § 2, L. U.-V.-G. § 102, B. U.-V.-G. § 4.

6) Pfälzer a. a. O. S. 392.

die Berufsgenossenschaft nicht auf der öffentlichrechtlichen Stellung derselben zum Staat beruhen kann, sondern auf dem privatrechtlichen Verhältniß des Unternehmers zum Arbeiter, da die Berufsgenossenschaft nur in dieser Eigenschaft die Fürsorgeverpflichtung übernommen hat und daher auch nur als solche in Betracht kommen kann. Andererseits wäre hierbei nicht einzusehen, daß die Entschädigungsansprüche der in anderen Baubetrieben beschäftigten Arbeiter — um bei dem obigen Beispiel zu bleiben — in ihrer rechtlichen Natur verschieden von den Ansprüchen der von der Berufsgenossenschaft beschäftigten Bauarbeiter sein sollten. Der einzige Unterschied liegt darin, daß im letzteren Falle die Entschädigungsansprüche sich direkt gegen den Unternehmer richten, während im anderen Falle die Unfallentschädigungen von dem ganzen Unternehmerverband zu tragen sind. Es ist denn auch in der Litteratur fast allgemein anerkannt, daß hier rein privatrechtliche, gesetzliche Fürsorge-, bezw. Haftpflichtansprüche vorliegen. [1])

Eine gleiche direkte Fürsorgepflicht besteht bei den nicht gegen Krankheit versicherten Arbeitern für die ersten 13 Wochen nach dem Unfall. [2]) Auch hier haben wir es mit einer rein privatrechtlichen Fürsorgepflicht der Unternehmer zu thun, welche die größte Aehnlichkeit hat mit den oben angeführten Fürsorgeverpflichtungen des Prizipals gegen den Handlungsgehilfen, der Herrschaft gegen das Gesinde und des Rheders gegen die Schiffsmannschaft. Wie es nicht zweifelhaft ist, daß die letztgenannten Fürsorgeansprüche privatrechtliche sind, so liegt auch kein Grund vor, bei den analogen Unfallentschädigungsansprüchen eine andere rechtliche Natur anzunehmen. Die Unfallentschädigungsansprüche in den ersten 13 Wochen sind aber rechtlich nicht verschieden von den nach der 13. Woche zu zahlenden Entschädigungen. Wir haben es nur mit verschiedenen Formen desselben Rechtsinstituts zu thun, die rechtliche Natur derselben ist überall die gleiche, nämlich rein privatrechtliche, auf Gesetz beruhende Fürsorgeansprüche.

Anmerk.

[1]) Rehm a. a. O. S. 541; Meyer a. a. O. S, 622; Rosin Recht der Arbeiterversf. S. 259, 261; Piloty a. a. O. Bd. II S. 498; Bornhak a. a. O. S. 236; anders: Köhne a. a. O. S. 27.

[2]) U.-V.-G. § 5 Abs. 10, S. U.-V.-G. § 10 Abs. 2.